

Der sächsische Erzähler,

Wochenblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt der Agl. Amtshauptmannschaft, der Agl. Schulinspektion u. des Agl. Hauptsteueramtes zu Bautzen,
sowie des Agl. Amtsgerichts und des Stadtrathes zu Bischofswerda.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zwei Mal,
Mittwochs und Sonnabends, und kostet einschließlich
der Sonnabends erscheinenden "Sächsischen Beilage"
vierteljährlich 1 Mark 50 Pf. Einzelne Nummer 10 Pf.

Bestellungen werden bei allen Postanstalten
des deutschen Reiches, für Bischofswerda und Umgegend
in der Expedition dieses Blattes angenommen.
Gehandelter Jahrgang.

Inserate, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung
finden, werden bis Dienstag und Freitag früh 9 Uhr
angenommen und kostet die dreigeteilte Corpuselle 10 Pf.
unter „Eingesandt“ 20 Pf. Geringster Inseratenbetrag 25 Pf.

Bekanntmachung,

das Aushebungsgeschäft im Aushebungsbereich Bautzen betreffend.

Das Aushebungsgeschäft findet in diesem Jahre

1) für die Militärlastigen aus den Orten des Amtsgerichtsbezirks Bischofswerda
am 27. und 28. Mai von früh 7 Uhr an im Schießhaus zu Bischofswerda,

2) für die Militärlastigen aus den Orten der Amtsgerichtsbezirke Bautzen und Schirgiswalde
am 29., 30. Mai, 1. und 2. Juni von früh 7 Uhr an im Schießhaus zu Bautzen

statt.

Den Ortsbehörden werden demnächst besondere Vorladungen (Ordres) für jeden zur Vorstellung gelangenden Militärlastigen zugehen und sind dieselben sofort nach Empfang den betreffenden Mannschaften gegen Quittung zu behändigen.

Sollten Militärlastige, welche der Königlichen Ober-Ersatz-Commission vorzustellen sind, inzwischen ihren bisherigen Aufenthaltsort gewechselt und hierbei zugleich den hiesigen Aushebungsbereich verlassen haben oder bis zum Beginn des Aushebungsgeschäfts einen derartigen Wechsel vornehmen, so haben die Ortsbehörden die betreffenden Vorladungen unter Angabe des neuen Aufenthaltsortes der fraglichen Militärlastigen sofort anher zurückzuschicken.

Haben dergleichen Militärlastige jedoch nur den Aufenthaltsort, nicht aber den Aushebungsbereich gewechselt, so ist seitens derjenigen Ortsbehörden, welchen die betreffenden Vorladungen von hier aus zugehen, dafür Sorge zu tragen, daß die letzteren den Adressaten rechtzeitig und gehörig behändigt werden.

Von der persönlichen Gestellung vor die Königliche Oberersatz-Commission kann kein dazu Verpflichteter entbunden werden; es sei denn, daß der Gesundheitszustand die persönliche Gestellung unmöglich macht, was durch ein ärztliches und, soweit der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, von der Ortspolizeibehörde zu beglaubigendes Zeugniß zu bescheinigen ist.

Militärlastige, welche der erhaltenen Ladung zur Gestellung ohne einen von der Königlichen Oberersatz-Commission als genügend anerkannten Grund nicht Folge leisten, werden, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen bestraft; es können denselben auch die Vortheile der Wohnung entzogen werden. Ist diese Verhämniß in böswilliger Absicht oder wiederholt erfolgt, so können dieselben auch des aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militärdienste verlustig erklärt und überdies als unsichere Dienstpflichtige sofort zur Einstellung gebracht werden. Beherr und Schulamtsskandidaten haben ihr Reisezeugniß und ihre Anstellungsurkunde mitzubringen.

Die Entscheidungen der Königlichen Oberersatz-Commission werden mündlich ertheilt und gelten von und mit dem Tage der Eintragung in die Listen als publicirt.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten reklamiert worden ist, haben am Aushebungstage mit zu erscheinen und sind dieselben von den Ortsbehörden hierauf noch besonders aufmerksam zu machen.

Militärlastige, welche an Epilepsie zu leiden behaupten, haben auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen, welche am Aushebungstage mit zu erscheinen haben, oder ein Zeugniß eines beamteten Arztes beizubringen.

Die Ortsbehörden (Bürgermeister und Gemeindevorstände) der Militärlastige stellenden Orte haben in jedem Aushebungsorte nur am letzten Tage der Aushebung, mithin in Bischofswerda am 28. Mai und in Bautzen am 2. Juni er. Vormittags 7 Uhr im Schießhaus daselbst zu erscheinen und bis nach Beendigung der Aushebung dort zu warten.

Nach beendigtem Aushebungsgeschäft werden den Ortsbehörden für die nicht zur Vorstellung kommenden Mannschaften Ausmusterungs- und Landsturmscheine zugehen. Diese Scheine sind alsbald an die Betreffenden gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen, letztere selbst aber sind aufzubewahren.

Bautzen, am 12. Mai 1891.

Der Civilvorsteckende
der Königlichen Ersatz-Commission des Aushebungsbereichs Bautzen.

Dr. v. Vogberg,
Amtshauptmann.

II.

Bekanntmachung.

Mittels Bekanntmachung vom 23. Februar d. J. — No. 45 der Bautzener Nachrichten und No. 17 des Sächsischen Erzählers — ist angeordnet worden, daß zur Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche jeder bei Viehhändlern des hiesigen Bezirks zur Einstellung kommender Viehtransport hier zur Anzeige gebracht wird, damit eine Revision Seiten des Herrn Bezirkshierarztes vorgenommen werden kann.

Diese Anordnung ist, wie wahrzunehmen gewesen, weder von den betreffenden Viehhändlern, noch von den Gemeindevorständen mit der nötigen Gewissenhaftigkeit befolgt worden.

Die Amtshauptmannschaft steht sich daher veranlaßt, diese Vorschrift hiermit nochmals mit dem Bemerk zu wiederholen, daß hier bekanntwerdende Unwiderhandlungen sowohl von den betreffenden Viehhändlern, als von den Gemeindevorständen, welche die Anzeige unterlassen haben, mit Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark bestraft werden wird.

Bautzen, am 1. Mai 1891.

Königliche Amtshauptmannschaft
von Vogberg.

Ngm.

Bekanntmachung.

Die Herren Gemeindevorstände des hiesigen Bezirks werden hiermit darauf hingewiesen, daß sie nach § 23 und 24 des Landtagswahlgesetzes vom 3. December 1868 im Monat Juni jeden Jahres die Landtagswahlliste einer Revision zu unterziehen und nach § 11 der Ausführungsverordnung zu obigem Gesetz zu Anfang des Monats Juni auf die bevorstehende Revision, das den Betheiligten zustehende Recht der Einsichtnahme und die Notwendigkeit, etwaige Einsprüche gegen den Listeninhalt rechtzeitig anzubringen, öffentlich aufmerksam zu machen haben.

Dabei wird gleichzeitig bemerkt, daß die Landtagswahllisten nach dem den Ortsbehörden unter dem 20. Mai 1889 zugesetzten Schema anzulegen und in dieselben nur diejenigen Personen aufzunehmen sind, welche die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen.

Steht die Staatsangehörigkeit der Betreffenden nicht unzweifelhaft fest, so ist von denselben ein Nachweis hierüber zu verlangen. Kann letzterer nicht erbracht werden, so sind dieselben aus der Landtagswahlliste wegzulassen.

Einer öffentlichen Auslegung der Listen bedarf es nicht.

Der Nachweis über die eingangs erwähnte Benachrichtigung der Betheiligten ist zu den Aten zu nehmen.

Königliche Amtshauptmannschaft Bautzen, am 6. Mai 1891.

von Vogberg.

S.

Der Reinigung der Vocalitäten halber bleiben die sämtlichen Expeditionen des unterzeichneten Stadtraths

Donnerstag, den 14. d. M.,

außer für dringliche Polizeiaufgaben geschlossen.

Stadtrath Bischofswerda, den 11. Mai 1891.

Einz.

Q.